

**Satzung
über die Entschädigung der Ratsherren und Ratsfrauen, der Mitglieder
von Ausschüssen, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen
der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

**Teil I
Entschädigung von Ratsherren und Ratsfrauen und Mitgliedern von Ausschüssen**

**§ 1
Sitzungsgeld**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Rats-, Samtgemeindeausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Es wird für max. 18 Fraktionssitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld gezahlt.

Den Sitzungen gleichgestellt sind Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dgl., wenn an ihnen in Wahrnehmung des Mandates teilgenommen wird und die Teilnahme vom Rat der Samtgemeinde oder vom Samtgemeindeausschuss genehmigt wurde.
Vorbesprechungen fallen nicht darunter.

(2) Zusätzlich zu dem Sitzungsgeld wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 55,00 €.

(3) Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 33,00 € je Sitzung.

(4) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 51,00 € je Sitzung, wenn Aufwendungen für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden.

Dabei ist eine entsprechende Kinderbetreuung für jede Sitzung separat geltend zu machen.
Pauschalanträge sind nicht zulässig.

(5) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer Organisationen, die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die in diesen Gremien aufgrund eines Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen entsandt worden sind, einen gesonderten Ansatz in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

§ 2

Wegstreckenentschädigung, Reisekosten

(1) Für die Teilnahme an Rats-, Samtgemeindeausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 €.

(2) Bei einer durch den Samtgemeinderat oder den Samtgemeindeausschuss genehmigten Dienstreise außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsherren und Ratsfrauen, sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Notwendige Fahrtkosten im Zusammenhang mit der genehmigten Dienstreise werden bei Benutzung eines Pkw mit 0,30 Euro pro km abgegolten.

Neben der Reisekostenvergütung kann Sitzungsgeld oder Auslagenersatz nicht beansprucht werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Neben den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 genannten Entschädigungen werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stv. Samtgemeindebürgermeister	260,00 €
b) an die Fraktionsvorsitzende	260,00 €
c) an die Beigeordneten	50,00 €

(2) Ist die Stelle des hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters vakant, so erhält der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister innerhalb seiner Vakanzzeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 384,00 € und eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 143,00 €.

Die an den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister nach Absatz 1 zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(3) Der/die Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung pro Samtgemeinderatssitzung in einer Höhe von 75,00 €.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 4

Verdienstausschlag

(1) Neben der Aufwandsentschädigung aus den §§ 1 bis 3 wird zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstausschlages aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstausschlages aus selbständiger Tätigkeit auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung gezahlt.

(2) Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet.

Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem/der Arbeitgeber/in eines unselbständig tätigen Ratsmitgliedes die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während diese/er dem/der Arbeitnehmer/in den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.

(3) Die Verdienstaufallentschädigung nach Abs. 1 und 2 beträgt höchstens 33,00 € pro Stunde.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Ersatzanspruch gem. Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandates im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 17,00 € pro Stunde.

(5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, erhält auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 17,00 € pro Stunde.

Teil II

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten

§ 5

Feuerwehr

An folgende Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr werden monatlich Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.	dem Gemeindebrandmeister/in	220,00 €
2.	stv. Gemeindebrandmeister/in, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in	110,00 €
3.	stv. Gemeindebrandmeister/in, sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister/in,	165,00 €
4.	den Ortsbrandmeister/ in	
4.1	Feuerwehrstützpunkten mit	
	a) mehr als zwei Fahrzeugen	110,00 €
	b) bis zu zwei Fahrzeugen	88,00 €
4.2	Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	75,00 €
5.	stv. Ortsbrandmeister/in	
5.1	Feuerwehrstützpunkten mit	
	a) mehr als zwei Fahrzeugen	57,00 €
	b) bis zu zwei Fahrzeugen	44,00 €
5.2	Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	38,00 €
6.	Atemschutzwart	38,00 €
7.	Atemschutzwart	
	- Ortsfeuerwehr mit eigenen Geräten -	24,00 €
8.	Ausbildungswart	38,00 €

9.	Funkwart	38,00 €
10.	Pressewart	38,00 €
11.	Schriftwart	46,00 €
12.	Sicherheitsbeauftragten	38,00 €
13.	Spielmannszugwart	38,00 €
14.	Jugendwart/in – Ortsfeuerwehr -	52,00 €
15.	stv. Jugendfeuerwehrwart/in – Ortsfeuerw.-	27,00 €
16.	Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	38,00 €
17.	stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	19,00 €
18.	Gemeindegewerätewart/in	38,00 €
19.	dem Gerätewart/ in	
19.1	Feuerwehrstützpunkten mit	
	a) ab vier Fahrzeugen	59,00 €
	b) mehr als zwei Fahrzeugen	52,00 €
	c) bis zu zwei Fahrzeugen	44,00 €
19.2	Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	38,00 €
20.	Geschäftsführer/in	142,00 €
21.	Brandschutzerzieher/in	38,00 €
22.	Webmaster/in	38,00 €
23.	Kleiderkammerwart/in	38,00 €
24.	Kinderfeuerwehrwart/ in	38,00 €
25.	stv. Kinderfeuerwehrwart/ in	19,00 €

Bei Ausübung mehrerer Funktionen zu den
Nr. 6, 8, 9, 10, 12, 13 und 18 beträgt die Aufwandsentschädigungen
statt des eigentlichen Betrages für das jeweilige weitere Amt 19,00 €

(2) Für den Verdienstaussfall, der den in der Feuerwehr ehrenamtlich Tätigen durch die Teilnahme an Einsätzen und genehmigten Ausbildungslehrgängen entsteht, gilt § 12 Abs. 2 bzw. 4-6 Niedersächsisches Brandschutzgesetz.

(3) Der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 5 Satz 3 Nds. BrandschG (Verdienstaussfall für selbständig Tätige) wird auf 30,00 € pro Stunde festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 6 Satz 3 Nds. BrandschG (Kosten für Kinderbetreuung) wird auf 17,00 € pro Stunde festgesetzt.

(5) Für die Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen und die Ehrenbeamten der Feuerwehr eine Reisekostenentschädigung auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes.
Die im Zusammenhang mit der genehmigten Dienstreise entstandenen Fahrtkosten bei Benutzung eines Pkw werden mit 0,30 Euro pro km entschädigt.

§ 6

Sonstige ehrenamtliche Tätige und Ehrenbeamte

(1) An die/den ehrenamtliche/ehrenamtlichen Archivpflegerin/Archivpfleger wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € gezahlt.

(2) An die/den ehrenamtliche/ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 380,00 € gezahlt.

(3) Die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Flüchtlingshilfe der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die an die Tätigen besonders hohe Anforderungen stellt, wird mit einer Pauschale von 15,00 € pro Tag (Tagespauschale), unabhängig von der Anzahl der geleisteten Einsätze des Tages, entschädigt.

(4) Fahrtkosten mit dem eigenen PKW, die im Rahmen der Tätigkeit im Auftrag der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen anfallen, werden entsprechend der aktuell geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen (Bundesreisekostengesetz, zur Zeit 0,30 € pro km) erstattet.

(5) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten kann durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 100,00 € monatlich gezahlt werden.

Teil III **Gemeinsame Vorschriften**

§ 7 **Verhinderung, Vertretung**

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktionen wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.

Hierbei bleibt Erholungsurlaub außer Betracht.

(2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung.

Eine an den Vertreter ohnehin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 7 **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt zum 01. Juni 2024 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 16. Mai 2024

Der Samtgemeindebürgermeister

Bernd Bormann